

SVJATOSLAV PACHOLKIV

(Institut für jüdische Geschichte Österreichs, St. Pölten)

## GALIZISCHE JUDENGEMEINDEN UNTER MARIA THERESIA UND JOSEPH II.

### 1. VOR DER REVINDIKATION

Im Frühjahr und im Sommer 1772 besetzten österreichische Truppen die polnischen Woiwodschaften Rotreußen, Belz, Krakau, Sandomir sowie einen Teil des Palatinats Podolien. Somit kamen 137 dortige Judengemeinden und rund 200 000 Jüdinnen und Juden unter die österreichische Herrschaft<sup>1</sup>. Es war eine für den habsburgischen Staat bisher unbekannte demographische Dimension, denn in seinen westlichen Ländern – in den Österreichischen Niederlanden, auf dem Gebiet des heutigen Österreich und in den italienischen Territorien – lebten in der Epoche des aufgeklärten Absolutismus insgesamt etwa 6000 bis 7000 Jüdinnen und Juden<sup>2</sup>. Wesentlich zahlreicher, etwa 75 000

---

<sup>1</sup> Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv (weiter: HHStA), *Hofreisen*, Karton 5, Konv./Nro./Fasz. 1, Fol. 29–32: *Summarium. Über die von den Kahalen, Synagogen und Wohnstädten der Judengemeinden eingereichte Faßionen, mittels welchen die Beschaffenheit, der Werth der Häuser, die Paßiva, der Bevölkerungs, und Nahrungs- Stand jeden Districts nach innstehenden Rubriquen ausgewiesen werden.*

<sup>2</sup> J. Karniel, *Zur Auswirkung der Toleranzpatente für die Juden in der Habsburgermonarchie im Josephinischen Jahrzehnt*, in: *Im Zeichen der Toleranz. Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts in den Reichen Josephs II., ihren Voraus-*

Personen, war die vorwiegend der Orthodoxie verbundene jüdische Bevölkerung der böhmischen Länder und Ungarns<sup>3</sup>. Die strenggläubige, den mystischen Strömungen zugewandte jüdische Bevölkerung ehemaliger polnischer Palatinate verstärkte das östliche Element im österreichischen Judentum.

Außer der ungewöhnlich großen Zahl der jüdischen Bevölkerung zeigten sich die neuen Machthaber besonders über deren autonome Organisation und wirtschaftliche Bedeutung verwundert. Der erste Gouverneur Galiziens, Johann Anton Graf von Pergen, behauptete in seiner *Beschreibung der Königreiche Galizien und Lodomerien* sogar, dass die Juden in Polen „einen besonderen Staat“ mit eigenen Provinzen und der Generalität mit dem Judenmarschall an der Spitze errichtet hätten<sup>4</sup>. Dabei meinte er die autonome jüdische Organisation, die sich in Polen seit dem 13. Jh. entwickelt hatte. Die rechtliche Grundlage dieser Entwicklung bildete ein breites Geflecht landesfürstlicher und lokaler Privilegien. Grundlegendes Element dieses Geflechts war das 1264 vom großpolnischen Herzog Boleslaw dem Frommen erlassene Statut von

---

setzungen und ihren Folgen. Eine Festschrift, hg. v. P.F. Barton, (*Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte*, Reihe 2, 8, 1981), S. 203–220, hier S. 205.

<sup>3</sup> J. Karniel, *Die Toleranzpolitik Kaiser Josephs II.*, (*Schriftenreihe des Instituts für Deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv* 9, 1985), Appendix 13, S. 586; ders., *Zur Auswirkung der Toleranzpatente*, S. 206.

<sup>4</sup> HHStA, *Hofreisen*, Karton 5, Konv./Nro./Fasz. 5, Fol. 457–581, hier Fol. 567: J.A. von Pergen, *Beschreibung der Königreiche Galizien und Lodomerien nach dem Zustand, in welchem sie sich zur Zeit der Revindicirung durch Ihro Kais. Königl. Apostolischen Majestät, und besonders im Monat Julius 1773. befunden haben*. Pergen beschreibt die Situation der jüdischen Bevölkerung des neuen Kronlandes „aus einem dreifachen Gesichtspunkt [...] erstens von Seite der Subordination und Repräsentation, zweitens in Absicht auf die Unentbehrlichkeit, und drittens nach ihren sonstigen Kunstgriffen und Lebensart“. Zur *Beschreibung* Pergens vgl. F.A.J. Szabo, *Austrian First Impressions of Ethnic Relations in Galicia. The Case of Governor Anton von Pergen*, in: *Focussing on Galicia. Jews, Poles and Ukrainians 1772–1918*, ed. by I. Bartal, A. Polonsky, (*Polin. Studies in Polish Jewry* 12, 1999), S. 49–60; L. Finkel, *Memoryał Antoniego hr. Pergena, pierwszego gubernatora Galicyi, o stanie kraju*, „Kwartalnik Historyczny“, 14 (1900), S. 24–43.

Kalisz. König Kasimir III. der Große bestätigte 1334 dieses Statut und erweiterte dessen Geltungsbereich auf sein gesamtes Herrschaftsgebiet, zu dem seit 1349 auch Rotreußen beziehungsweise Galizien gehörte. Durch neue Erlasse Kasimirs von 1364 und 1367 wurden die Juden dem in den Städten allgemein geltenden deutschen Recht entzogen und der Rechtsprechung der Woiwoden, der Statthalter des Königs in den einzelnen Landesteilen unterstellt. Erleichtert wurden auch jüdische wirtschaftliche Aktivitäten einschließlich des Rechtes, Grundstücke und Häuser in Stadt und Land zu erwerben. Diese Privilegien wurden von den Nachfolgern Kasimirs konsequent bestätigt und stellten bis zum Ende des Adelsstaates die Grundlage für die Rechtsposition der Juden dar<sup>5</sup>.

Aufgrund dieser Privilegien entwickelte sich auch die jüdische Selbstverwaltung. In ihrem Mittelpunkt stand der *Kahal*, ein Verwaltungsorgan, das politische, fiskalische und religiöse Macht in sich vereinigte. Ein *Kahal* war für die Einhaltung religiöser Vorschriften und die Unterhaltung aller dafür notwendigen Einrichtungen, für die Ruhe und Sicherheit sowie für die Fürsorge innerhalb einer oder mehrerer jüdischer Gemeinden zuständig. Gleichzeitig verhandelte der *Kahal* als kollektive Interessenvertretung mit dem König, den Woiwoden und den Magistraten christlicher Gemeinden. Im Auftrag des Königs hob er auch von der unter seiner Jurisdiktion stehenden jüdischen Bevölkerung Steuern ein, indem er die pauschale Summe, die die Gemeinde zu zahlen hatte, selbstständig auf die einzelnen Haushalte aufteilte und anschließend eintrieb.

Aus fiskalischen Überlegungen entschloss sich König Sigismund I. die Selbstverwaltung der Juden über den Bereich einer einzelnen Gemeinde auszudehnen. Zwischen 1518 und 1522 wurden jüdische Länder eingerichtet; die einzelne *Kahalim* auf ihren Gebieten vereinten

---

<sup>5</sup> J. Goldberg, *Jewish Privileges in the Polish Commonwealth. Charters of Rights Granted to Jewish Communities in Poland-Lithuania in the Sixteenth to Eighteenth Centuries*, (1985); L. Gumplowicz, *Prawodawstwo polskie względem Żydów*, (1867).

und einen eigenen gemeinsamen Vorstand sowie den Steuereinnahmer wählen sollten. Die Einführung der Kopfsteuer für die Juden und Jüdinnen 1549 brachte eine weitere Konsolidierung der Steuereinnahmen: 1579 berief König Stefan Báthory eine Hauptvertretung der jüdischen Bevölkerung des Doppelstaates, den *Wa'ad Arba' Arazot*. Mit der Zeit bekamen die Juden Litauens ihren eigenen *Wa'ad Lite*. Als sein ständiges Organ wählte er die Judengeneralität – den Generalmarschall, den Generalrabbiner, den Generalschreiber und den Generalschatzmeister<sup>6</sup>.

Der *Wa'ad* der Krone wurde mit den Vertretern von vier, manchmal von fünf oder nur drei Judenprovinzen besetzt. Insofern entspricht seine Bezeichnung in der Literatur als eine Vierländersynode nicht immer dem faktischen Stand der Dinge. Der *Wa'ad* besaß die legislatorische und exekutive Gewalt und war für alle Bereiche des jüdischen Lebens in Polen zuständig. Er verhandelte, direkt oder über seine Exekutive, die Generalität, mit dem König, dem Reichstag sowie den Landtagen des Adels. Im innerjüdischen Bereich befasste sich die jüdische Reichsvertretung vor allem mit Finanz- und Steuerfragen, griff tief in das Wirtschaftsleben ein, indem sie Gesetze gegen Wucher, die Konkursordnung oder die Wechselordnung beschloss. Aufgrund des halachischen Rechts wurden die Pachtverhältnisse geregelt (*Chazaka*) sowie bestimmte wirtschaftliche Betätigungen angeregt. Auch die Wohlfahrt und soziale Fragen wie das jüdische Schulwesen waren regelmäßig an der Tagesordnung des jüdischen Sejm. Außerdem reagierte er auf judenfeindliche Vorfälle und suchte durch seine Empfehlungen an die jüdische Bevölkerung den Neid- und Feindschaftsgefühlen vorzubeugen<sup>7</sup>.

<sup>6</sup> HHStA, *Hofreisen*, Karton 5, Konv./Nro./Fasz. 5, Fol. 568: Pergem, *Beschreibung*, § 211: *Durch die Provinzversammlungen, die Generalität und den Marschall*.

<sup>7</sup> (1989) פנקס ועד ארבע ארצות, בדי ישראל היילפרן ; מהד' 2, בדי ישראל ברטל, S. Dubnow, *Council of Four Lands*, in: *Jewish Encyclopedia*, 4 (1903), S. 304–308; *Акты еврейского Коронного Сейма или Ваада четырех областей (1621–1699)*, „Еврейская Старина“, 1 (1912), S. 70–84, 178–186, 453–459; А.Я. Гаркави,

Den Sitzungen des *Wa'ad* mussten Regierungsvertreter beiwohnen. Seit dem 18. Jh. beriet er unmittelbar in der Residenz des jeweiligen großen Unterschatzmeisters der Krone<sup>8</sup>, etwa in Tyszowce, Konstantynów oder in Pilica. Zudem tagte der *Wa'ad* synchron mit dem Sejm, da dieser dem Judentag erst eine Vorlage für die Beratungen lieferte, nämlich die gesamte Steuersumme, die vom *Wa'ad* auf die Provinzen und *Kahalim* repartiert werden sollte. Wurde der Sejm aufgelöst, so wurde gleichzeitig auch der *Wa'ad* aufgelöst<sup>9</sup>.

Die Abgeordneten des *Wa'ads* wurden auf den jüdischen Provinztagen gewählt. Führende Rollen in den Ländern spielten große Gemeinden, beziehungsweise diejenigen der Provinzhauptstädte. Sie gaben auf den Landtagen wie auch in der Reichsversammlung den Ton an. Die Vertretung des jeweiligen Landes bildete ihren eigenen Klub mit einem *Parnas*, dem Vorsteher, an der Spitze. Als eigentliche Steuereintreiber lehnten die *Kahalim* konsequent jegliche Abgabenerhöhung ab und instruierten entsprechend ihre Abgeordneten. Zusammen mit den wachsenden Ausgaben führte diese sture Haltung zu einer zunehmend dramatischen finanziellen Situation der Generalität, der Länder und der Judengemeinden.

Seit der zweiten Hälfte des 17. Jh. verschuldete sich die Judengeneralität stark. Zum einen waren es hohe Unterhaltungskosten der

---

*Исторический очерк Синода Четырех Стран*, „Восход“, 2/2 (1884), S. 1–15; 2/14 (1884), S. 9–27; M. Rosenfeld, *Die polnische Judenfrage. Problem und Lösung*, (1918), S. 243–244; H. Haumann, *Geschichte der Ostjuden*, (1999), S. 30; M. Schorr, *Organizacja Żydów w Polsce od najdawniejszych czasów aż do r. 1772*, „Kwartalnik Historyczny“, 13 (1899), S. 482–520, 734–775; ders., *Rechtstellung und innere Verfassung der Juden in Polen. Ein geschichtlicher Rückblick*, „Der Jude“, 1–2 (1917–1918), S. 51–58; M. Балабан, *Правовой строй евреев в Польше в средние и новые века*, „Еврейская Старина“, 3 (1910), S. 39–60, 161–191; 4 (1911), S. 40–54, 180–196.

<sup>8</sup> Poln. *Podskarbi wielki koronny*, lat. *supremus thesaurarius* oder *supremus rei monetariae magister*, war zwischen 1331 und 1795 eines der Zentralämter des polnischen Staates, welches die gegenwärtigen Funktionen eines Staatsschatzministers, eines Finanzministers und eines Vorstehers der Zentralbank in sich vereinte.

<sup>9</sup> Rosenfeld, *Die polnische Judenfrage*, S. 242–243.

Generalität sowie regelmäßige teure Geschenke an die Würdenträger der Krone und der katholischen Kirche, zum anderen war es die sinkende Zahlungskraft der Judengemeinden, die immer wieder zu Steuerrückständen führte. Seit dem dritten Jahrzehnt des 18. Jh. gelangten polnische Regierungskreise zunehmend zur Überzeugung, der *Wa'ad* und die Judengeneralität sowie die Judenprovinzen als übergeordnete jüdische Steuereinnahmer seien unwirtschaftlich<sup>10</sup>.

Der wegen der Wahl des letzten polnischen König Stanisław August Poniatowski berufene Konvokationsejm beschloss entsprechende Änderungen. In der *Generalkonföderation* vom 7. Mai 1764<sup>11</sup> wurde das Gesamtvolumen jüdischer Kopfsteuer von 220 000 Złoty in der Krone und 60 000 in Litauen für viel zu niedrig befunden, wenn für die Unterhaltung jüdischer Ältesten in den Ländern wie in der Krone weitaus größere Summen verwendet würden. Um ärarische Einnahmen zu erhöhen, wurden die Judenlandtage und die Generalität aufgelöst und eine Judenlustration zu Beginn des Jahres 1765 angeordnet<sup>12</sup>. Die auf zwei Złoty heraufgesetzte Kopfsteuer sollte nun in Form eines Pauschalbetrages unmittelbar von den *Kahalim* entrichtet werden<sup>13</sup>. Die Schulden der Generalität und der jüdischen Länder, insgesamt 2 450 000 Złoty, wurden auf die ohnehin stark verschuldeten *Kahalim* umgewälzt<sup>14</sup>.

<sup>10</sup> M. Bałaban, *Spis Żydów i Karaitów Ziemi Halickiej i powiatów Trembowelskiego i Kołomyjskiego w r. 1765*, „Archiwum Komisji Historycznej“, 11 (1909), S. 11–31.

<sup>11</sup> *Konfederacya Generalna Omnium Ordini Regni et Magni Ducatus Lithuaniae na Konwokacyi Głowney Warszawskiej uchwalona. Dnia siodmego miesiąca Maja, roku Pańskiego tysięcznego siedmsetnego sześćdziesiątego czwartego*, in: *Volumina legum. Przedruk zbioru praw. Prawa, konstytucye y przywileie Królestwa Polskiego, Wielkiego Xięstwa Litewskiego y wszystkich prowincyi należących na walnych seymiech koronnych od Seymu Wislickiego roku pańskiego 1347 aż do ostatniego Seymu uchwalone*, 7 (1860), S. 7–94.

<sup>12</sup> *Pogłowne żydowskie*, in: *Volumina legum*, 7, S. 26–29. Dasselbe für Großfürstentum Litauen: ebenda, S. 81–83.

<sup>13</sup> Bałaban, *Spis*, S. 2–3.

<sup>14</sup> *Центральний Державний Історичний Архів України у Львові* [Zentrales

Ein wichtiger Bestandteil der jüdischen Autonomie in Polen-Litauen war das jüdische Gerichtswesen. Für innerjüdische zivilrechtliche Streitfälle waren grundsätzlich die nach der *Halacha* urteilenden Gerichte der *Kahalim* zuständig. Als übergeordnete Instanzen fungierten in diesem Rechtssystem die Gerichtsausschüsse der Landesvertretungen und des *Wa'ad*. Diese Ausschüsse nahmen ihre Arbeit nur während der Judentage auf. Zu ihren Aufgaben gehörte grundsätzlich die Wahrung des jüdischen Religionsgesetzes, das im heutigen Sinne auch als eine jüdische Verfassung angesehen werden kann<sup>15</sup>. In die Kompetenz der Gerichtsausschüsse des *Wa'ad* und der jüdischen Landtage fielen Streitigkeiten zwischen Einzelpersonen und ihren Gemeinden sowie Streitigkeiten zwischen den *Kahalim* untereinander. Der Gerichtsausschuss des *Wa'ad* war außerdem für Streitfälle zwischen den *Kahalim* und ihren Provinzialverbänden zuständig<sup>16</sup>. Das zur jüdischen religiösen Erziehung gehörende, sorgfältig gepflegte und täglich allgemein praktizierte jüdische Gesetz war eine hervorragende Grundlage für dieses Gerichtssystem.

Zugleich waren Kahalgerichte als Gerichte der ersten Instanz auch in das polnische Gerichtswesen eingebunden. Im Rahmen der landesfürstlichen Jurisdiktion waren die königlichen Woiwoden unmittelbar für jüdische Angelegenheiten zuständig. Jeder Woiwode erließ für die jüdische Bevölkerung in seinem Machtbereich eigene Judenordnungen<sup>17</sup> und beaufsichtigte sowohl die *Kahalim* als auch

---

Staatliches Historisches Archiv der Ukraine in Lemberg] (weiter: ЦДІАУЛ), ф. 738, оп. 1, спр. 6, арк. 218–248: *Wyrok Komisji Rzeszyzopolitej Skarbu Koronnego z 9 maja 1765 roku*.

<sup>15</sup> Vgl. A. Gotzmann, *Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit. Recht und Gemeinschaft im deutschen Judentum*, (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden 32, 2008); ders., *Jüdisches Recht im kulturellen Prozeß. Die Wahrnehmung der Halacha im Deutschland des 19. Jahrhunderts*, (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts 55, 1997).

<sup>16</sup> Rosenfeld, *Die polnische Judenfrage*, S. 244–245.

<sup>17</sup> Poln. *Regulamin żydowski*.

ihre Gerichte. Diese Zuständigkeit institutionalisierte sich im 17. und im 18. Jh. im Amt des Unterwoiwoden. Dieses Amt entwickelte sich aus dem seit dem Mittelalter auf jüdisch-christliche Streitigkeiten spezialisierten christlichen Judenrichters. Aus seinen einstigen Schreibern wurden mit der Zeit Richter des Unterwoiwodenamtes<sup>18</sup>. Außer den jüdisch-christlichen Zivilverfahren waren Unterwoiwodengerichte grundsätzlich für jüdische Strafsachen und für alle Verfahren gegen die Vorsteher der Judengemeinden zuständig. In ihrer Praxis wendete die Unterwoiwodeninstanz sowohl das polnische als auch das jüdische Recht an, beziehungsweise kombinierte sie beide<sup>19</sup>.

Eigentlich vereinte das Amt des Unterwoiwoden gleich zwei Gerichtsinstanzen – die der Unterwoiwodenrichter und die des Unterwoiwoden<sup>20</sup>. In Bezug auf die Verfahren der Kahalgerichte waren es entsprechend zweite und dritte Instanz, in Bezug auf jüdische Straffälle, jüdisch-christliche Verfahren sowie Verfahren der Kahalältesten erste und zweite. Anhand der *Acta Vicepalatina Leopoliensis* lässt sich feststellen, dass auch nicht wenige jüdische Zivilkläger ihre jüdischen Kontrahenten nicht vor dem Kahalgericht sondern gleich vor dem Unterwoiwodengericht verklagten<sup>21</sup>.

---

<sup>18</sup> Poln. *sędzia urzędu podwojewódzkiego*.

<sup>19</sup> In manchen Fällen wurde die Anwendung der Normen und Gewohnheiten des jüdischen Rechts sogar vom Gesetzgeber – dem König oder dem Woiwoden – empfohlen. Gleichzeitige Verstöße gegen das polnische wie gegen das jüdische Recht – wie im Fall des Geldwechslers Gdal oder der Honig-Zwischenhändler (1754) – wurden nach beiden Rechten geahndet. Manche spezifisch jüdische Fälle, etwa im Bereich der Heiratsanbahnung, waren nur anhand des jüdischen Rechts zu lösen, beispielsweise das Appellationsverfahren *Lejzor Jakubowicz contra Wolf Michlewicz*: ЦДІАУЛ, ф. 738, оп. 1, спр. 1, арк. 293–295; спр. 4 А, арк. 1.

<sup>20</sup> Saß der Unterwoiwode persönlich der Verhandlung vor, wird in den Protokollen „mein Unterwoiwodengericht“, [poln. „sąd mój podwojewódzi“], formuliert. Die Formulierung „Gericht des Unterwoiwodenamtes“, [poln. „sąd urzędu podwojewódzkiego“ oder „sądy sędzkie podwojewódzkie“], bedeutet, dass die Verhandlung von einem der Richter geführt wurde.

<sup>21</sup> Anhand von sechs erhaltenen Protokollbüchern des Lemberger Unterwoiwodengerichts: 1) *Liber Actor Vicepal. Leop.*, 1740–1759; 2) *Prot. Decret. Vicepal. Leop.*,

Mit der Beaufsichtigung aller öffentlichen Angelegenheiten im Bereich der Judengemeinden – Einhaltung der Kahalstatuten und der Wahlordnungen, öffentliche Moral, Waagen und Maße, Sanitärvorschriften und Sauberkeit der Straßen, öffentliche Sicherheit usw. – war der Instygor des Unterwoiwodengerichts zuständig, der auch Anklagen in diesen Angelegenheiten erhob. Ein Instygor verfügte über eine kleine bewaffnete Truppe, die sogenannte Unterwoiwodenwache<sup>22</sup>, ihm unterstand auch der Judenkerker, der *carcere vicepalatinali*.

## 2. THERESIANISCHE JUDENORDNUNG

Nach der offiziellen Verkündung der *Revindikation*<sup>23</sup> wurden die Ämter der Woiwoden, Starosten, Kastellanen u. a. aufgehoben<sup>24</sup>. Gleichzeitig wurden aus verwaltungstechnischen Gründen alle mittleren und unteren polnischen Beamten weiterhin im Dienst belassen. Durch die Verwendung der lateinischen neben der polnischen Sprache im Amtsverkehr wurde das sprachlich-technische Problem gelöst. Auch die polnische Rechtsprechung, allerdings nun „sub Titulo & nomine Au-

---

1760–1769; 3) *Acta Vicepal. Leopold.*, 1760–1772; 4) *Protocoli Decretorum Iudicii Vicepalatinat Leopoldis 1769 finis ad 1773, 1773 finis ad 1775*; 5) *Protocoli Iudicii Vice Palatinati Leopoldis 1770 ad 1775*; 6) *Protocolla variarum transactionum Iudicio Vice Palatinati Leop. 1770 ad 1775*: ЦДДАУЛ, ф. 738, оп. 1, спп. 1–6. Einschlägige Gerichtsakten aus der Zeit vor 1740 sind z. T. mit anderen Akten königlicher Rechtsprechung ediert: *Akta grodzkie i ziemskie z czasów Rzeczypospolitej Polskiej. Z archiwum tak zwanego bernardyńskiego we Lwowie w skutek fundacyi śp. Alexandra hr. Stadnickiego*, 10 (1884). Vgl. Z. Pazdro, *Organizacja i praktyka żydowskich sądów podwojewódzińskich w okresie 1740–1772*, (1903).

<sup>22</sup> Poln. *straż podwojewódzińska*.

<sup>23</sup> *Occupentur Regna Galliciae & Lodomeriae*, in: *Edicta et Mandata Universalia Regnis Galliciae et Lodomeriae a Die 11. Septembr[is] 1772 Initae Possessionis Promulgata*, ([1773]), S. 1–2.

<sup>24</sup> *Supprimuntur antiqua Officia. Inquiritur, quis habeatur modus administrandi Bona Regia?* in: *Edicta et Mandata*, S. 5–7.

*gustissimæ Romanorum Imperatricis, Hungariæ & Bohemiæ Reginae*<sup>25</sup>, wurde weitgehend aufrechterhalten, alle Richter in ihren Ämtern vorerst bestätigt. Von ihnen wurde lediglich verlangt, ein ausführliches Bericht über die bisherige Gerichtspraxis, die Ordnung der Rechtsprechung, ihren Jurisdiktionsbereich, Spezialisierung, Einkommen usw. vorzulegen<sup>26</sup>. In diesem Zusammenhang behielten Unterwoiwodengerichte und Unterwoiwoden ebenfalls ihre bisherigen richterlichen Funktionen<sup>27</sup>. Für Zivilstreitigkeiten unter den Juden blieben weiterhin Kahalgerichte zuständig.

Aus fiskalischen Überlegungen wurde auch die Autonomie der Judengemeinden und ihr Kernelement, das Besteuerungssystem, erhalten<sup>28</sup>. Man versuchte vorerst aus dem Bestehenden mehr herauszuschlagen. Im Zuge der allgemeinen Steuererhöhung im Februar 1774 wurde das jüdische Kopfgeld verdoppelt<sup>29</sup>. Gleichzeitig suchte die neue Landesadministration die Zahl der jüdischen Bevölkerung, vor

---

<sup>25</sup> Mit der Verordnung vom 20. Oktober 1772: *Justitiæ administratio præcepitur. Requiritur informatio de forma Judiciorum. Non nulla observanda Judicibus præscribuntur*, in: *Edicta et Mandata*, S. 7–9, hier S. 7.

<sup>26</sup> Ebenda, S. 8.

<sup>27</sup> Ebenda, S. 7–8: „Quoniam vero Palatini & Vice-Palatini Officium supressum jam est, Judæi autem ad ipsorum Jurisdictionem hucusque pertinuerunt, ne igitur cuiquam denegetur Justitia, etiam illis, qui Vice-Palatini hucusque fuerunt, injungimus, ut tandiu, donec nova fiat ordinatio, lites Judæorum dirimant, & tanquam constituti a Nobis speciales judices Officio hoc denuo fungantur, salva ut in reliquis judiciis ad Nostrum Gubernium appellatione, salvis etiam querelis ob denegatam vel protractam justitiam; quodsi vero alicubi non fuerint ejusmodi Judices tam a deposituris, quam a Synagogis principalioribus de isto defectu quantotius informari Nos volumus“.

<sup>28</sup> Zur allgemeinen Steuer- und Finanzpolitik der Regierung Maria Theresias vgl. A. Beer, *Die Staatsschulden und die Ordnung des Staatshaushaltes unter Maria Theresia*, I (1894); ders., *Die Finanzverwaltung Österreichs 1749–1816*, „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“, 15 (1894), S. 237–366.

<sup>29</sup> ЦДДАУЛ, ф. 146, оп. 2, спр. 1, арк. 42зв.–43: *Præcepitur militaris Contributio de annuo lucro & omni questu ab Incolis praestanda*.

allem den Anteil der „Bettler und Müßiggänger“ zu verringern<sup>30</sup>. Das sehr unvollständige *Summarium* vom 16. September 1773 verzeichnet 23 142 solche Personen<sup>31</sup>. Als Armutsursache wurde vor allem die bei den osteuropäischen Juden übliche strenge Befolgung des religiösen Gebots der frühen Verheiratung angesehen:

Da diese Nation in ihren Heurathen durch die polhnischen Gesetze nicht im geringsten eingeschränket war, und aus einem Religions *Principio* auf ihre Vermehrung bedacht ist, so heuratheten sie nicht nur sehr jung, nämlich schon immer mit 12. oder 14. Jahren, sondern sie vermehren sich solcher Gestalt, daß sehr viele arme Juden und Bettler unter ihnen entstunden, die zu denen Gemeinde Lasten nichts beytragen konnten<sup>32</sup>.

Dieser sozialen und demographischen Herausforderung suchte man mit dem traditionellen Instrumentarium der Theresianischen Judenpolitik, nämlich mit Einschränkungen und Vertreibungen, zu entgegnen. Dabei ging man von der Vorstellung aus, die Juden würden grundsätzlich eine Gefahr für ihre christliche Umgebung darstellen. Bereits in der Verordnung über die sogenannte *Judenlustration* vom 6. Dezember 1772 verbot Gouverneur Pergen – unter der Androhung einer Konfiskation – jegliche jüdische Darlehen an untertänige Bauern in Höhe von über drei Złoty<sup>33</sup>. Es begann das systematische Eingreifen des aufgeklärt-absolutistischen Staates in traditionell jüdische Wirtschaftsbereiche im Lande, zu denen außer Geldleihe auch Handel sowie Alkoholproduktion und-ausschank gehörten. Bereits am 6. März 1773

---

<sup>30</sup> HHStA, *Hofreisen*, Karton 5, Konv./Nro./Fasz. 5, Fol. 457–581, hier Fol. 578: von Pergen, *Beschreibung der Königreiche Galizien und Lodomerien*.

<sup>31</sup> HHStA, *Hofreisen*, Karton 5, Konv./Nro./Fasz. 1, fol. 31–32: *Summarium. Über die von den Kahalen, Synagogen und Wohnstädten der Judengemeinden eingereichte Faßionen*.

<sup>32</sup> HHStA, *Hofreisen*, Karton 5, Konv./Nro./Fasz. 5, Fol. 578.

<sup>33</sup> *Decernitur lustratio Judaeorum*, in: *Edicta et Mandata*, S. 16–21, hier S. 18.

wurde den Jüdinnen und Juden des österreichischen Teilungsgebiets verboten, ohne einem Konsens des Landesguberniums zu heiraten<sup>34</sup>. Die aufgesetzte Heiratstaxe von 20 Dukaten, etwa 84 rheinische Gulden, war für mehr als drei Viertel jüdischer Bevölkerung des neuen Kronlandes schlicht unbezahlbar. Man umging diese Einschränkung, indem man nur vor dem Rabbiner heiratete, ohne die Eheschließung offiziell einzutragen. Bereits am 28. Juni 1773 wiederholte Perggen sein Verbot in einer verstärkten Form, indem er neben Rabbinern auch alle Grundherren, Stadtvorsteher, Wirtschaftsverwalter und Ökonome dazu verpflichtete, überall, wo sich Juden aufhielten, auf die Einhaltung der Verordnung vom 8. März 1773 zu achten<sup>35</sup>. Laut dieser Verordnung war:

[...] sammentlichen Juden auf das schärfeste, auch unter Confiscation des ganzen Vermögens, und nach Beschaffenheit Leibesstrafe untersaget, sich, es sey in- oder außer dem Kordon trauen zu lassen, ohne vorläufig von dem Gouvernement allhier die Erlaubniß erhalten, und die vorgeschriebene Taxe erleget zu haben; wie dann indessen alle Betteljuden, wie sie Namen haben mögen, allsogleich abzuschaffen<sup>36</sup>.

Solch restriktive Politik bewegte jüdische Gemeinden dazu, eigene Gegenstrategien zu entwickeln. Davon berichtete Perggen bereits im Juli 1773 in seiner an Joseph II. gerichteten *Beschreibung*:

Nun da vor Kurzem den Vorstehern der Gemeinden von Seiten des Landes *Gubernii* anbefohlen worden, die Betteljuden abzuschaffen,

---

<sup>34</sup> Von wegen dem unzeitig vielfältigen jüdischen Heurathen wird den Juden ohne sich anzumelden alles heurathen verboten. Dabey auch diejenige, so keine Mittel zu leben haben, sich von dannen hinweg begeben sollen, in: *Edicta et Mandata*, S. 44.

<sup>35</sup> *Iterato Judæis sine Consensu matrimonia inire rigore prohibetur*, in: *Continuatio Edictorum et Mandatorum Universalium in Regnis Galicie et Lodomeriae*, (1774), S. 3–4.

<sup>36</sup> *Edicta et mandata*, S. 44.

oder sie zu beschäftigen, will Niemand eingestehen, daß Betteljuden und *Vagabunden* vorhanden seyen, und sie werden vermutlich wissen, wie sie solche ernähren, oder beschäftigen sollen. Sonst suchen sie die Erlegung der Kopfsteuer auf alle Art zu vermindern, und lassen es immer auf die *Execution* ankommen<sup>37</sup>.

Solange die Kopfsteuer bestand, richteten sich diese Gegenstrategien auf Verminderung der Zahl steuerpflichtiger männlicher wie weiblicher „Köpfe“. Nachdem diese Steuer mit der am 16. Juni 1776 eingeführten sogenannten *Theresianischen Judenordnung* durch die von den Familienvorständen zu entrichtende „Toleranzgebühr“ ersetzt wurde<sup>38</sup>, gab es einen Grund mehr, die Zahl der offiziell eingetragenen Familien möglichst niedrig zu halten.

Offiziell erklärtes Ziel der Theresianischen Politik war, die Juden im Kronland „mit dem Christen-Stand in ein unschädliches Verhältnis“ zu setzen<sup>39</sup>. Dieser judenfeindliche Vorsatz zielte vor allem auf die Reduktion der jüdischen Bevölkerung ab. Außer der Abschiebungen setzte man hier auf Anreize zum Übertritt ins Christentum. Vor allem jüdische Handwerker und Gewerbetreibende sollten durch diverse steuerliche und andere Begünstigungen dazu bewegt werden<sup>40</sup>. Galizische Bevölkerungsstatistiken nachfolgender Jahrzehnte belegen jedoch, dass dieser Politik wenig Erfolg beschieden war<sup>41</sup>.

---

<sup>37</sup> HHStA, *Hofreisen*, Karton 5, Konv./Nro./Fasz. 5, Fol. 578, § 237: „Sie haben viele Bettler und Vagabunden unter sich, die sie aber verbergen, nachdem ihnen befohlen worden solche weg zu schaffen“.

<sup>38</sup> *Allgemeine Ordnung für die gesamte Judenschaft der Königreiche Galizien und Lodomerien*, in: *Continuatio Edictorum*, (1776), S. 78–121, hier 101.

<sup>39</sup> *Patent. Die Einführung der neuen Juden-Ordnung betreffend*, in: *Continuatio Edictorum*, (1776), S. 76–77, hier 76.

<sup>40</sup> *Patent, die denen Neophyten ertheilte allergnädigste Begünstigungen*, in: *Continuatio Edictorum*, (1780), S. 45–46.

<sup>41</sup> A.J. Brawer, *Galizien. Wie es an Österreich kam. Eine historisch-statistische Studie über die inneren Verhältnisse des Landes im Jahre 1772*, (1910), S. 17–19.

Dem judenfeindlichen Grundton der Verordnungen der Theresianischen Epoche entspricht selbst die Schutzverordnung gegen Zwangstaufen vom 11. November 1775. Sie verbot zwar jüdische Kinder ohne Einwilligung ihrer Eltern zu taufen, hielt jedoch zugleich alle widerrechtlich Getauften für Christen und entzog sie ihren jüdischen Eltern. Jene, die eine illegale Taufe durchgeführt hatten, sollten für die christliche Erziehung des Kindes aufkommen. War dies unmöglich, sollte das Kind in einem christlichen Waisenhaus erzogen werden, behielt aber gegenüber seinen leiblichen jüdischen Eltern vollumfängliche Erbschaftsansprüche<sup>42</sup>.

Zugleich ging die Theresianische Administration Galiziens gegen traditionell jüdische Wirtschaftsbereiche in die Offensive. Außer der bereits erwähnten Einschränkung der Geldleihe wurde bereits im November 1773 ein strenges Handelsverbot an Sonntagen und christlichen Feiertagen verhängt<sup>43</sup>. Dies bedeutete, dass jüdische Geschäfte sowohl am Sabbat und an jüdischen Feiertagen als auch an Sonntagen und römisch-katholischen Feiertagen nach dem gregorianischen wie an griechisch-katholischen Feiertagen nach dem julianischen Kalender geschlossen bleiben sollten. Durch diese Verordnung sollten verschwindend wenige christliche Handeltreibende des Landes geschützt werden.

Bereits unter Maria Theresia begannen erste Beschränkungen jüdischer Pacht, der sogenannten *Propination*. Der polnische Adel, der seit 1496 das Monopolrecht auf Alkoholproduktion und Ausschank auf dem flachen Lande besaß, verpachtete dieses aus wirtschaftlichen Gründen fast ausschließlich an jüdische Brauer, Schnapsbrenner und Schankwirte. Das anhand der Pergen'schen *Judenlustration* von 1772/1773 erstellte *Summarium* von 73 der insgesamt 137 Judengemeinden des Landes enthält 5875 „Würthe o. Schänker“, 106 „Malzmacher“ sowie 953

---

<sup>42</sup> Patent, wie sich respectu der Taufung der Judenkinder, für das künftige benommen werden soll, in: *Continuatio Edictorum*, (1775), S. 162–165.

<sup>43</sup> *Minuuntur festivi Dies & residuorum stricta præceptitur observatio*, in: *Continuatio Edictorum*, (1774), S. 41–44.

„Brauer, Brandweinbrenner u. Methsieder“, also etwa 7000 Menschen, die zusammen mit ihren Familien von der Pacht des Alkoholgeschäfts lebten<sup>44</sup>. Bezüglich der 64 vom *Summarium* nicht erfassten Gemeinden ist es von einer vergleichbaren Zahl jüdischer *Propinatores* auszugehen. Ungeachtet der Tatsache, dass eigentliche Nutznießer des galizischen Schnapsgeschäfts adelige katholische Großgrundbesitzer waren, hielt die Spitze der österreichischen Bürokratie eben jüdische Schankwirte für Verursacher der Trunksuchtverbreitung<sup>45</sup>.

Auch der fiskalische Druck auf die gesamte jüdische Bevölkerung des neuen Kronlandes stieg nach der *Revindikation* kontinuierlich an. Anstelle der im Februar 1774 verdoppelten Kopfsteuer, vier Złoty oder ein rheinischer Gulden, wurde mit der Judenordnung vom Juli 1776 die sogenannte „Toleranzgebühr“ eingeführt. Die vier Gulden waren von allen jüdischen Familien, unabhängig von ihrer Größe, an ihre *Kahalim* zu entrichten. Die Kahalkassen leiteten die Beträge, wie vorher die Kopfsteuer, an zuständige Kreisämter weiter. Weitere vier rheinische Gulden pro Familie waren als allgemeine jüdische Gewerbe- und Vermögenssteuer zu entrichten. Deren Repartierung und Eintreibung wurde der neugeschaffenen Judengeneraldirektion überlassen<sup>46</sup>.

Außerdem lasteten auf der jüdischen Bevölkerung vielfältige Abgaben an ihre *Kahalim*<sup>47</sup>. Zudem hafteten die Judengemeinden kollektiv für ihre Schulden. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jh. stieg die

---

<sup>44</sup> HHStA, *Hofreisen*, Karton 5, Konv./Nro./Fasz. 1, Fol. 31–32, *Summarium*. Über die von den *Kahalen*, *Synagogen* und Wohnstädten der *Judengemeinden* eingereichte Faßionen.

<sup>45</sup> HHStA, *Hofreisen*, Karton 5, Konv./Nro./Fasz. 5, Fol. 571, 573–575.

<sup>46</sup> *Allgemeine Ordnung für die gesamte Judenschaft der Königreiche Galizien und Lodomerien. Dritter Abschnitt. Von dem jüdischen Contributionali und Domesticco. Erster Artikel. Von denen landesfürstlichen Steuern, deren Repartierung und Einhebung*, in: *Continuatio edictorum*, (1776), S. 101–102; M. Stöger, *Darstellung der gesetzlichen Verfassung der galizischen Judenschaft*, 2 (1833), S. 77–78.

<sup>47</sup> *Allgemeine Ordnung für die gesamte Judenschaft der Königreiche Galizien und Lodomerien. Dritter Abschnitt. [...] Zweyter Artikel. Von denen jüdischen Gemeingefällen, und Gemeinauslagen überhaupt*, in: *Continuatio edictorum*, (1776), S. 102–103.

Verschuldung der *Kahalim* dramatisch. Viele von ihnen befanden sich zum Zeitpunkt des Übergangs unter die österreichische Herrschaft hart an der Grenze der Zahlungsunfähigkeit<sup>48</sup>. Die Theresianische Landesadministration führte zwischen 1773 und 1776 eine Inventarisierung der Kahalschulden durch und erstellte für die am stärksten verschuldeten Tilgungspläne<sup>49</sup>. Entsprechende Regelungen zur Abtragung der Schulden und gegen die Neuverschuldung der Judengemeinden enthält auch die Theresianisch-galizische Judenordnung<sup>50</sup>. Wie bereits erwähnt, lasteten auf der jüdischen Bevölkerung auch hohe, an das Landesgubernium in Lemberg zu entrichtende Heiratstaxen. Für ihre Entrichtung haftete ebenfalls kollektiv der jeweilige Kahal und hatte im Übertretungsfall 100 Dukaten Geldstrafe zu bezahlen<sup>51</sup>.

Bei allem steigenden fiskalischen Druck und bei aller Judenfeindlichkeit der Theresianischen Gesetzgebung wurde den galizischen Judengemeinden ihre Autonomie weitgehend belassen. Mehr noch, nach dem Vorbild des polnischen Adelsstaates vor 1764 wurde eine mit fiskalischen und politischen Befugnissen ausgestattete jüdische Körperschaft auf der Landesebene etabliert. Die neugeschaffene galizische Judengeneraldirektion mit dem Oberlandesrabbiner Arjeh Leib Bernstein an der Spitze war für die Repartierung unter einzelnen *Kahalim* der jüdischen Gewerbe- und Vermögenssteuer zuständig<sup>52</sup>. In

---

<sup>48</sup> HHStA, *Hofreisen*, Karton 5, Konv./Nro./Fasz. 5, Fol. 571–572.

<sup>49</sup> Österreichisches Staatsarchiv, *Allgemeines Verwaltungsarchiv, Hofkanzlei*, Karton 1540, *Schuldenwesen der galizischen Juden, 1774–1781*, 70 ex febr. 1781.

<sup>50</sup> *Allgemeine Ordnung für die gesamte Judenschaft der Königreiche Galizien und Lodomerien. Dritter Abschnitt. [...] Vierter Artikel. Von den Schulden der Kahalen, deren Liquidierung und Tilgung, dann Bezahlung der Interessen. und Aufnahme neuer Kapitalien*, in: *Continuatio edictorum*, (1776), S. 104–105.

<sup>51</sup> *Allgemeine Ordnung für die gesamte Judenschaft der Königreiche Galizien und Lodomerien. Zweyter Abschnitt. Betreffend die Polizey der gallizischen Judenschaft, in Beziehung auf ihre innere Religions- und sittliche Gebräuche, als in so weit dieselbe mit der allgemeinen Landespolizey verbunden ist. Sechster Artikel. Von den jüdischen Eheverlobnissen und Heyrathen*, in: *Continuatio edictorum*, (1776), S. 93.

<sup>52</sup> *Allgemeine Ordnung für die gesamte Judenschaft der Königreiche Galizien und*

der Kompetenz der *Kahalim* wurde das gesamte jüdische Schulwesen belassen<sup>53</sup>. Wie im polnischen Staat blieben die nach der Halacha urteilenden Kahalgerichte für zivile Streitfälle unter den jüdischen Parteien weiterhin zuständig<sup>54</sup>. Das Theresianisch-galizische „Judensystem“ trat mit dem Beginn des Jahres 1777 in Kraft und blieb bis zum Erscheinen des sogenannten *Präliminarpatents* vom 17. Mai 1785 wirksam.

### 3. JOSEPHINISCHE TOLERANZ

Das Josephinische Jahrzehnt brachte eine Wende in der gesamten habsburgischen Judenpolitik. Ihre Richtlinien wurden im kaiserlichen Handschreiben vom 13. Mai 1781 formuliert. Spezifisch „jüdische“ Wirtschaftsrollen und die religiös bedingte Absonderung sollten auf dem Wege der sogenannten „Produktivierung“ und bürgerlichen Angleichung aufgehoben werden. Zugleich sollten auch „alle demüthigende und den Geist niederschlagende Zwangsgesetze, die den Juden einen Unterschied der Kleidung oder Tracht oder besondere äußerliche

---

*Lodomerien. Erster Abschnitt. Von der Direction und Uebersehung der gallizischen Judenschaft überhaupt. Erster Artikel. Von Einrichtung und Zusammensetzung eines Jüdischen Corporis*, in: *Continuatio edictorum*, (1776), S. 78. Vgl. М. Балабан, *Переход польских евреев под власть Австрии. Галицийские евреи при Марии Терезии и Иосифе II.*, „Еврейская Старина“, 6 (1913), С. 289–293; M. Bałaban, *Dzieje Żydów w Galicyi i w Rzeczpospolitej Krakowskiej 1772–1868*, ([1916]), S. 333; N.M. Gelber, *Ar-jeh Leib Bernstein*, in: ders., *Aus zwei Jahrhunderten. Beiträge zur neueren Geschichte der Juden*, (1924), S. 14–38; Н.М. Гельбер, *Областной раввинат в Галиции, 1776–1786*, „Еврейская Старина“, 7 (1914), S. 305–317.

<sup>53</sup> *Allgemeine Ordnung für die gesamte Judenschaft der Königreiche Galizien und Lodomerien. Zweyter Abschnitt. Betreffend die Polizey der gallizischen Judenschaft, in Beziehung auf ihre innere Religions- und sittliche Gebräuche, als in so weit dieselbe mit der allgemeinen Landespolizey verbunden ist. Erster Artikel. Vom Unterrichts der Jugend*, in: *Continuatio edictorum*, (1776), S. 86–88.

<sup>54</sup> *Allgemeine Ordnung für die gesamte Judenschaft der Königreiche Galizien und Lodomerien. Fünfter Abschnitt. Von denen jüdischen Rechtssachen, und deren rechtlichen Behandlung*, in: *Continuatio edictorum*, (1776), S. 112–121.

Zeichen auferlegen“ beseitigt werden<sup>55</sup>. Das Umdenken der bisherigen habsburgischen Judenpolitik, die selbst noch Mitte des 18. Jh. Judenverreibungen praktizierte, etwa in Prag und in Böhmen sowie in Ungarn, hatte drei Gründe. Zum einen waren es wirtschaftliche Argumente, zum anderen die durch die Aufklärung erstarkte Humanität, die für eine stärkere Integration der jüdischen Bevölkerung in die entstehende Gesellschaft der Bürger sprach. Als Vordenker aufgeklärter Judenreformen gelten im deutschsprachigen Raum der Preuße Christian Konrad Wilhelm Dohm mit seiner 1781 erschienenen Schrift über die „bürgerliche Verbesserung der Juden“<sup>56</sup> und der in Mähren geborene Konvertit Joseph von Sonnenfels<sup>57</sup>. Zum anderen, spätestens nach der Eingliederung Galiziens (1772) und Bukowinas (1775) mit einer Viertelmillion jüdischer Bevölkerung, wurde es offensichtlich, dass die Vertreibungspolitik nicht mehr als Mittel in Frage kommen darf. Umgekehrt, man musste nun mit potentieller Migration der neuen jüdischen Bevölkerung ins Innere der Monarchie rechnen. Daher sollten wirksame Lösungen ihrer sozialen Probleme vor Ort gefunden werden.

Dem kaiserlichen Handbillet vom 13. Mai 1781 folgten acht für einzelne Königreiche und Länder erlassene *Toleranzpatente*. Am 13. Oktober 1781, zeitgleich mit dem sogenannten *Dissidentenpatent* für Protestanten und griechisch-orthodoxe Christen, erschien das *Toleranzdekret* für die Juden Böhmens<sup>58</sup>. Im Dezember 1781 folgten ihm das Patent für Schlesien<sup>59</sup> und die ebenfalls als *Toleranzpatent*

---

<sup>55</sup> Karniel, *Die Toleranzpolitik*, Appendix 2, S. 547–549, hier S. 549.

<sup>56</sup> Ch. W. Dohm, *Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden*, (1781).

<sup>57</sup> S. Karstens, *Lehrer, Schriftsteller, Staatsreformer. Die Karriere des Joseph von Sonnenfels (1733–1817)*, (*Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs* 106, 2011); J. Karniel, *Joseph von Sonnenfels. Das Welt- und Gesellschaftsbild eines Kämpfers für ein „glückliches Österreich“*, „Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv“, 7 (1978), S. 111–158.

<sup>58</sup> *Gesetzessammlung für die Judenschaft der K.K. Staaten in chronologischer Ordnung*, hg. v. A. v. Cramer, (1792), S. 128–132.

<sup>59</sup> Karniel, *Die Toleranzpolitik*, S. 401–402.

gedeutete Erneuerung der Privilegien der lombardischen Juden<sup>60</sup>. Am 2. Januar 1782 erschien das *Toleranzpatent für die Juden Wiens und Niederösterreichs*<sup>61</sup> und am 13. Februar desselben Jahres das mährische Judenpatent<sup>62</sup>.

In Ungarn, wo die Vertreibungen unter Maria Theresia in den 1740er Jahren eine starke jüdische Migration verursacht hatten, galt es vorerst, die jüdische Bevölkerung wieder sesshaft zu machen und damit die Voraussetzungen für weitere Reformen zu schaffen. Eine einschlägige Rechtsgrundlage wurde mit der am 31. März 1783 erschienenen *Systematica gentis Judaicæ Regulatio* geschaffen<sup>63</sup>.

Im galizischen Fall war aus der Sicht Wiens vorerst eine Systemangleichung notwendig. Es galt die vom polnischen Adelsstaat geerbte autonome jüdische Organisation aufzuheben und ihre bisherigen politischen wie fiskalischen Funktionen den Kreisämtern zu übertragen. Die gesonderte jüdische Gerichtsbarkeit sollte zugunsten des allgemeinen Gerichtssystems aufgehoben werden. Neben der Behebung dieser Systemunterschiede war die tiefe Verschuldung der Judengemeinden besonders problematisch. Wollte man die zahlreiche jüdische Bevölkerung Galiziens dem Ärar erhalten, mussten auch in dieser Hinsicht schnelle Lösungen gefunden werden.

Aus diesen Gründen gab es zwei galizische *Toleranzpatente*. Sie galten auch für die seit 1785 gemeinsam mit Galizien verwaltete Bukowina. Das *Präliminarpatent* vom 17. Mai 1785 schloss eine ganze Reihe systemangleichender Verordnungen und Maßnahmen ab<sup>64</sup>. Das eigentliche galizische *Toleranzpatent* wurde erst am 7. Mai 1789

---

<sup>60</sup> HHStA, *Italien-Spanischer Rat, Vorträge des Staatskanzlers Kaunitz, K. Konsult*, Fol. 78.

<sup>61</sup> *Gesammelte Kaiserlich-Königliche Verordnungen im Toleranzgeschäfte vom Jahre 1781 bis 1783*, hg. v. J.T. v. Trattner, (1783), S. 11–18.

<sup>62</sup> Karniel, *Die Toleranzpolitik*, S. 416–418.

<sup>63</sup> Ebenda, Appendix 12, S. 579–585.

<sup>64</sup> *Patent. Die Aufhebung der Juden-Direction, der Landes- und Kreisältesten, und die Begünstigungen der Juden betreffend*, in: *Continuatio edictorum*, (1785), S. 89–91.

erlassen<sup>65</sup>. Es fasste ebenfalls zahlreiche vorhergegangene Patente und Verordnungen zusammen, die bereits zu den einzelnen Aspekten Josephinischer Judenreformen in Galizien erlassen worden waren.

Das Präliminarpatent sowie die in seinem Vorfeld oder kurz danach erlassenen Edikte zielten vor allem auf strukturelle Anpassung der jüdischen Organisation in Galizien an das aufgeklärt-absolutistische Konzept ab. Die Zulassung der Juden als Zeugen vor Gerichten allgemeiner Jurisdiktion im August 1781<sup>66</sup>, zollrechtliche Gleichstellung der Juden mit den Christen im Januar 1783<sup>67</sup>, die Angleichung jüdischer Eheverträge an die christlichen<sup>68</sup>, waren Schritte in Richtung bürgerlicher Angleichung. Als solche war unter diesem Aspekt auch die mit dem Patent vom 17. Mai 1785 erfolgte Aufhebung der Kahalautonomie und gesonderter jüdischer Gerichtsbarkeit zu verstehen. Sonderregelungen und Privilegien sollten den allgemeinen Bürgerrechten Platz machen. Der Verlust der politischen und fiskalischen Befugnisse bedeutete für die Judengemeinden zugleich die Befreiung von den drückenden Schulden. Denn laut dem Kreisschreiben des Guberniums vom 18. Juli 1785 übernahmen in diesem Sinne die Kreisämter die Rechtsnachfolge der aufgelösten Kahalorganisation und somit auch die Kahalschulden. Die Gläubiger der Judengemeinden mussten nun ihre Ansprüche vor den zuständigen Kreisämtern begründen<sup>69</sup>.

---

<sup>65</sup> *Patent. Kraft welchen den Juden alle Begünstigungen und Rechte der übrigen Unterthanen gewähret sind*, in: *Continuatio edictorum*, (1789), S. 90–100.

<sup>66</sup> *Supplementum ad Ordinationem judiciariam*. in: *Continuatio edictorum*, (1781), S. 53.

<sup>67</sup> *Avertissement, Wegen der Tax von denen sich nach Hungarn verfügenden Juden*, in: *Continuatio edictorum*, (1783), S. 4.

<sup>68</sup> *Patent. Die Juden unterliegen in Ansehung des bürgerlichen Vertrags der Ehe, der Verordnung in Ehesachen, so wie die christlichen Unterthanen*, in: *Continuatio edictorum*, (1786), S. 194.

<sup>69</sup> *Kreisschreiben. Jüdische passiv Schulden werden liquidirt. Den Gläubigern der galizischen Judenschaft wird eine Zeitfrist von 4 und respective 6 Monaten zur Beibringung ihrer Schuldscheine bestimmt*. in: *Continuatio edictorum*, (1785), S. 133–134.

Parallel zur bürgerlichen Angleichung ging der Josephinische Staat in die Offensive gegen die in der polnischen feudalen Gesellschaft formierten traditionellen jüdischen Wirtschaftsbetätigungen. Laut dem Patent vom 9. Februar 1784 sollten jüdische Pächter binnen drei Jahre aus der Bier- und Metproduktion verdrängt werden<sup>70</sup>. Auch aus dem Ausschank sollten jüdische Pächter möglichst bald verschwinden. Lediglich jene, die in den eigenen Häusern ihre Wirtschaften betrieben, durften das Schankrecht zeitlebens behalten, jedoch nicht an ihre Nachkommen vererben<sup>71</sup>. Bäuerlicher Grundbesitz, Mühlen, Marktstand- und Weidgelder, der Zehent und Salzausfuhr sollten für jüdische Pächter ebenfalls unzugänglich werden<sup>72</sup>. Dass diese Vorhaben wenig Erfolg ernteten, lag von allem am Widerstand des Adels, dessen Wirtschaftsinteressen, vor allem in der *Propination*, empfindlich tangiert wurden. Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang der dreijährige (1782–1785) Schriftenwechsel des Eigentümers der Stadt Brody, Grafen Vinzent Potocki, bzw. seiner Bevollmächtigten, mit dem Landesgubernium in Lemberg und der Hofkanzlei in Wien<sup>73</sup>. Ähnlichen Schriftverkehr führten mit der galizischen Landesstelle beispielsweise der Eigentümer des Städtchens Dąbrowa Michał Kazimierz Graf Lubomierski (1787)<sup>74</sup>, der Eigentümer des Dorfes Bortiatyn, der Lemberger Kastellan Antoni Łoś (1787)<sup>75</sup> sowie Graf Żelichowski (1787)<sup>76</sup>. Noch zu Lebzeiten Josephs II. wurden strenge Bestimmungen gegen

<sup>70</sup> Patent, die Verpachtung des Bier- und Methbrauens an Juden wird mit Anfang des 1787ten Jahrs gänzlich eingestellt, in: *Continuatio edictorum*, (1784), S. 26.

<sup>71</sup> Circular. Den jüdischen Hauseigentümern wird das Schankrecht nur auf ihre Lebzeiten belassen, in: *Continuatio edictorum*, (1784), S. 303.

<sup>72</sup> Patent. Die Juden werden nicht mehr zur Pachtung der Unterthans-Güter, Mahlmühlen, Markt-Stand und Weidgelder, der Zehenten und Salzausfuhrs zugelassen, in: *Continuatio edictorum*, (1785), S. 14–15.

<sup>73</sup> ЦДДАУЛ, ф. 146, оп. 85, спр. 2300, арк. 1–97.

<sup>74</sup> ЦДДАУЛ, ф. 146, оп. 85, спр. 2302, арк. 21–27.

<sup>75</sup> ЦДДАУЛ, ф. 146, оп. 85, спр. 2302, арк. 71.

<sup>76</sup> ЦДДАУЛ, ф. 146, оп. 85, спр. 2302, арк. 1–2.

jüdische Pächter unter dem Druck des Adels gelockert. So wird im *Toleranzpatent* vom 7. Mai 1789 die „erb- oder zeitliche Pachtung ganzer Güter [...], mithin auch die Pachtung der angeführten Realitäten und Herrschaftlichen Gefälle“ ausdrücklich erlaubt, allerdings „wenn sie von den übrigen Einkünften eines Guts nicht abgesondert werden“<sup>77</sup>. Unter Leopold II. wurden diese Beschränkungen gänzlich aufgehoben.

Die im Vorfeld des *Toleranzpatents* erlassenen Verordnungen zur kulturellen Angleichung wurden von der vorwiegend orthodoxen und chassidischen jüdischen Bevölkerung Galiziens als Eingriffe in ihre Eigenheitssphären verstanden und dementsprechend negiert. Wie auch die gesamte jüdische Bevölkerung im Herrschaftsbereich der Habsburger wurden auch galizische Juden mit dem Patent vom 28. August 1787 zur Annahme „unabänderlicher“ Familien- und „deutscher Vornamen“ verpflichtet<sup>78</sup>. Dem auf das Namensedikt rekurrierenden Hofdekret vom 12. November 1787 wurde eine Liste mit 109 männlichen und 35 weiblichen zulässigen Vornamen beigefügt<sup>79</sup>. Die bei Familiennamen häufige Ableitung von Ortsnamen wurde ebenso wie die Führung jüdischer Vornamen und Vatersnamen ausdrücklich verboten. Auch die öffentliche Verwendung der in Galizien wie in Polen-Litauen gängigen polonisierten Formen – etwa Icko Leybowicz, Nuchym Abramowicz, Moszko Mayerowicz – wurde ab dem 1. Januar 1788 unter Androhung von 50 Gulden Geldstrafe, „im Unvermögenheitsfalle“ der Abschiebung, untersagt<sup>80</sup>.

Für die traditionstreue jüdische Bevölkerung Galiziens war die aufgezwungene Namensgebung wenig verständlich. Das Leben der

---

<sup>77</sup> *Patent. Kraft welchen den Juden alle Begünstigungen und Rechte der übrigen Unterthanen gewähret sind*, in: *Continuatio edictorum*, (1789), S. 90–100, hier S. 96.

<sup>78</sup> *Patent. Die Führung bestimmter Geschlechternamen vom 1ten Jänner 1788 bei der Judenschaft betreffend*, in: *Continuatio edictorum*, (1787), 168–169.

<sup>79</sup> M. Wagner-Kern, *Staat und Namensänderung. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert*, (*Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts* 35, 2002), S. 38–39.

<sup>80</sup> *Continuatio edictorum*, (1787), S. 169.

meisten Jüdinnen und Juden verlief hauptsächlich innerhalb ihrer relativ großen religiösen Gemeinschaften. Wirtschaftlich bedingte Verbindungen mit der Außenwelt waren in ihren Augen kein Grund, sich an diese anzulehnen. Zudem war ihre unmittelbare Außenwelt polnisch beziehungsweise ruthenisch geprägt und die dafür notwendigen kulturellen Kompromissformeln waren längst gefunden worden. Die zwangsmäßige Einführung deutscher Vornamen und Familiennamen hatte dagegen keinen Bezug zur alltäglichen Realität der überwältigenden Mehrheit der galizischen Juden. Sie bedeutete dagegen den Verlust ihrer durch religiöse Traditionen geprägten Namengebung und eines Teils ihrer Identität. Die zum Gedenken und zur Ehrung erforderliche Nachbenennung nach den verstorbenen Großeltern konnte nun nur mehr im inoffiziellen „heiligen“, für den religiösen Gebrauch vorbehaltenen hebräischen Namen erfolgen.

Durch die Einführung einheitlicher deutscher Geburts-, Heirats- und Sterbebücher in allen jüdischen Religionsgemeinden war es dem aufgeklärt-absolutistischen Staat möglich, die Einhaltung des Namensedikts lückenlos zu beaufsichtigen. Wesentlich weniger Kontrollmechanismen standen ihm bei der Ausführung des Verbots, die Verstorbenen gleich am Todestag zu beerdigen<sup>81</sup>, zur Verfügung. Diesem Verbot lag die damals gängige Vorstellung zugrunde, man könne sonst einen lebendigen Menschen irrtümlich begraben. Doch gegen ein religiös tief verwurzeltes Bestattungsritual konnte sich ein derartiges Verbot nicht durchsetzen. Ebenso wenig Erfolg hatte die im Kreisschreiben des galizischen Guberniums vom 29. März 1788 befohlene „Abstellung jüdischer Kleidertracht“<sup>82</sup>. Gedacht als ein aufgeklärtes Gegenstück

<sup>81</sup> *Kreisschreiben. Abstellung des Mißbrauchs die Todten vor zweymal 24. Stunden zu begraben*, in: *Continuatio edictorum*, (1787), S. 95.

<sup>82</sup> *Kreisschreiben. Begünstigung der sich den Manufakturen, und den Ackerbaue widmenden Juden, und Abstellung ihrer Kleidertracht*, in: *Continuatio edictorum*, (1788), S. 82: „[...] Dahingegen haben Seine Majestät befohlen: daß die dermal in Galizien bestehende besondern Kleidertracht der Juden abgestellt, und eine der übrigen Nation gleiche Kleidung unter ihnen eingeführet werden solle. Es wird demnach der Juden-

etwa zum diskriminierenden „Judenfleck“ wurde sie von der strenggläubigen jüdischen Bevölkerung jedoch als ein Anschlag auf ihre Selbstidentifizierung wahrgenommen.

Als Bedrohung für ihre Lebens- und Glaubensgrundlage nahmen die vorwiegend orthodoxen und chassidischen Juden Galiziens auch ihre Heranziehung zum Kriegsdienst wahr. Im einschlägigen Kreisschreiben des galizischen Gubernium vom 8. April 1788 wird der Kriegsdienst hingegen als „Gelegenheit“ für jüdische Rekruten, sich „für das allgemeine Wohl zu verwenden“, „neue Nahrungswege für sich zu erhalten“ und „an Verbesserung der Sitten einigen Fortgang zu erreichen“ dargestellt. Die Einziehung zum Militär wurde als Element der allgemeinen „bürgerlichen Verbesserung“ gewertet<sup>83</sup>. Der Hauptgrund jüdischer Ablehnung war damals wie heute die Unmöglichkeit, das fromme Leben mit seinen Speisegesetzen und dem Arbeitsverbot an Feiertagen mit dem Militärdienst zu vereinbaren. Wie auch in Bezug auf andere Bestimmungen, wird im galizischen *Toleranzpatent* vom 7. Mai 1789 versucht, diesen Vorbehalten Rechnung zu tragen. In seinem siebten Abschnitt, *Pflichten gegen den Staat*, § 49, wird festgehalten, dass jüdische Rekruten:

bloß dem Militärfuhrwesen vorbehalten bleiben, wo sie nach ihren Religionsbegriffen, und Gebräuchen gemeinschaftlich zusammen essen können.

Es wird darauf auch in so weit Rücksicht genommen werden, daß sie am Sabbath zu keiner andern Arbeit angehalten werden sollen, als wel-

---

schaft zu Ablegung ihrer dormalig besonderen Kleidertracht ein Termin von 3 Jahren, das ist bis letzten Dezembers 1790. eingeräumt, nach dessen Verstreichung die nicht mit einer der übrigen Nation gleichen Kleidung angethanen Juden durch angemessene Arreststrafe werden gehandelt werden [...]“.

<sup>83</sup> *Kreisschreiben. Daß die Juden in Hinkunft zu den Militär Saatsnotdürften verwendet werden sollen*, in: *Continuatio edictorum*, (1788), S. 86.

che allenfalls die Noth fordert, und wozu auch Christen an Sonn- und Feiertagen angehalten werden<sup>84</sup>.

Insgesamt wurden 1060 galizische Juden einberufen, doch schon bald nach dem Tode Josephs II. befreite Leopold II. die jüdische Bevölkerung mit dem Dekret vom 26. August 1790 völlig vom Militärdienst. Als Ersatzleistung wurde von jedem potentiellen jüdischen Rekruten eine Gebühr in Höhe von 30 Gulden erhoben<sup>85</sup>.

Eine wichtige Rolle in der „bürgerlichen Verbesserung der Juden“ wurde für das deutsch-israelitische Schulwesen vorgesehen. Wegen des Widerstands der jüdischen Orthodoxie wurde in Galizien und in der Bukowina der Besuch dieser Schulen streng vorgeschrieben. Anstelle der unter Joseph II. aufgehobenen alten Heiratsbeschränkungen wurde nun ein Zeugnis der deutsch-israelitischen Schule zur Bedingung für einen Heiratskonsens<sup>86</sup>. Ein weiteres Problem des aufgeklärten jüdischen Schulwesens in Galizien war seine Aufgabe, eine Germanisierung der Juden in einer nichtdeutschen Umgebung zu bewirken. Anders als etwa in Böhmen, wo es ein starkes deutschsprachiges Bürgertum gab<sup>87</sup>,

<sup>84</sup> *Continuatio edictorum*, (1789), S. 98.

<sup>85</sup> Bałaban, *Dzieje*, S. 38.

<sup>86</sup> *Continuatio edictorum*, (1789), S. 92: „§. 13. Auch soll kein Jud getrauet werden, wenn er sich nicht über den in einer öffentlichen Schule, oder zu Hause in der deutschen Sprache empfangenen Unterricht mit dem im §. 12. vorgeschriebenen Zeugnisse ausweisen kann“. Vgl. D. Sadowski, *Haskala und Lebenswelt. Herz Homberg und die jüdischen deutschen Schulen in Galizien 1782–1806*, (*Schriften des Simon-Dubnow-Instituts* 12, 2010); M. Bałaban, *Herz Homberg in Galizien. Historische Studie*, „Jahrbuch für jüdische Geschichte und Literatur“, 1 (1916), S. 189–221.

<sup>87</sup> L. Hecht, *Ein jüdischer Aufklärer in Böhmen. Der Pädagoge und Reformator Peter Beer (1758–1838)*, (*Lebenswelten osteuropäischer Juden* 11, 2008); dies., 'Um die Judenschaft in Böhmen ... der bürgerlichen Bestimmung immer näher zu bringen'. *Jüdische Schulen und Schulbücher in Böhmen*, in: *Kommunikation und Information im 18. Jahrhundert*, hg. v. J. Frimmel, (2009), S. 265–279; dies., *Die Prager deutsch-jüdische Schulanstalt 1782–1848*, in: *Jüdische Erziehung und aufklärerische Schulreform. Analysen zum späten 18. und frühen 19. Jahrhundert*, hg. v. B.L. Behm, I. Lohmann, U. Lohmann, (2002), S. 213–252.

wurden solche Schulen von vielen galizischen Juden wie auch von Nichtjuden als künstlicher Fremdkörper wahrgenommen. Daher war dieses Schulprojekt ständig auf staatliche Unterstützung angewiesen. Die an sich dynamische Entwicklung deutsch-israelitischer Schulen in Galizien – 43 entstanden bereits im Jahre 1788 und 106 waren es insgesamt in ihrer Blütezeit nach dem Tode Josephs II. – ist vor allem auf die energisch betriebene einschlägige Staatspolitik zurückzuführen. Nachdem der Kaiserstaat im Jahre 1806 vom weltlichen Schulwesen abrückte, wurden die meisten Josephinischen Schulen in Galizien in traditionelle Chadarim umgewandelt. Diese Wende kam einerseits angesichts der militärischen Erfolge Napoleons, die das aufgeklärte Projekt in den Augen des Polizeistaates zunehmend politisch suspekt machten. Andererseits war es die Folge des 1805 abgeschlossenen Konkordats Franz II. (I.) mit Rom.

#### 4. DIE FOLGEN

Zwischen 1772 und 1790 erlebten galizische Juden eine tiefgreifende Transformation. Es war ein Übergang von der im polnischen Adelsstaat formierten, mit weitreichenden politischen Befugnissen ausgestatteten und miteinander assoziierten *Kahalim* zu den auf kulturelle Belange beschränkten Kultusgemeinden, die offiziell keine Verbindungen miteinander haben durften.

Die größte Herausforderung für die Theresianische Administration stellte vor allem die Zahl der jüdischen Bevölkerung Galiziens und Bukowinas dar. Es handelte sich um annähernd eine Viertelmillion Jüdinnen und Juden, also weitaus mehr, als in allen anderen habsburgischen Ländern. Die anfänglichen Bemühungen, die Zahl der jüdischen Bevölkerung durch das alte Instrumentarium der Niederlassungs- und Heiratsbeschränkungen sowie Vertreibungen der „Betteljuden“ zu reduzieren, erwiesen sich bei dieser demographischen Dimension als unwirksam. Die Gratwanderung zwischen den judenfeindlichen Vor-

sätzen und den befürchteten Steuerausfällen führte dazu, dass das alte Kahalsystem in seinen Wesenszügen behalten wurde. Ungelöst blieb auch die Frage der gewaltigen Kahalschulden. Diese lasteten schwer auf der gesamten jüdischen Bevölkerung, die zu mehr als drei Vierteln der niedrigsten Steuerklasse angehörte.

Eben diese demographische Dimension der galizischen Judenfrage zusammen mit den offenbarten sozialen und wirtschaftlichen Problemen bewegte Joseph II. während seiner Alleinregentschaft zu radikalen Reformen. Durch die angestrebte bürgerliche Angleichung und wirtschaftliche „Produktivierung“ sollten die neuen jüdischen Untertanen zu soliden Steuerzahlern und zu Trägern der deutschen Sprache und Kultur im Osten der Monarchie werden. Doch das, was von der aufgeklärten Regierung als eine Wohltat geplant war, erwies sich oft in Augen der strenggläubigen jüdischen Bevölkerung als ein brutaler Eingriff in ihr Leben, als Versuch, sie ihrer Identitäts- und Existenzgrundlage zu berauben.

Der Wegfall der einzelne Gemeinden übergreifenden Verbände und besonders des auf jüdische Belange spezialisierten Gerichtswesens hatte für die innere Entwicklung galizischer Judengemeinden schwerwiegende Folgen. Somit wurde das Gegengewicht zu den bereits unter polnischer Herrschaft deutlichen oligarchischen Tendenzen innerhalb der Judengemeinden beseitigt. Angesichts der allgemeinen Schwäche des jüdischen Mittelstandes ging die Macht in den einzelnen jüdischen Gemeinden wider den halachischen Bestimmungen jeweils an wenige Familien über.

## GALICYJSKIE GMINY ŻYDOWSKIE POD PANOWANIEM MARIII TERESY I JÓZEFA II

(STRESZCZENIE)

W wyniku pierwszego rozbioru Polski pod panowaniem Habsburgów znalazło się 137 gmin żydowskich i około 200 000 ludności żydowskiej Rusi Czerwonej, województw

bełskiego, krakowskiego, sandomierskiego oraz podolskiego. Generalnie antysemitcko nastawiona administracja tereziańska napotkała na niezwykle liczną ludność żydowską, z jej szczególną rolą gospodarczą, daleko idącymi politycznymi i fiskalnymi uprawnieniami kahałów oraz z ogromnym zadłużeniem gmin żydowskich. Przy równoczesnej rosnącej presji fiskalnej i gospodarczej na ludność żydowską oraz próbami ograniczenia jej liczby poprzez różne restrykcje, w zasadzie nie naruszono autonomii kahałów. Reformy józefińskie utworowały z jednej strony drogę dla obywatelskiej emancypacji Żydów, z drugiej jednak zniosły żydowskie instytucje autonomiczne.

## GALIZISCHE JUDENGEMEINDEN UNTER MARIA THERESIA UND JOSEPH II.

(ZUSAMMENFASSUNG)

Infolge der ersten Teilung Polens kamen 137 Judengemeinden und rund 200 000 Jüdinnen und Juden der Palatinate Rotreußen, Belz, Krakau, Sandomir und Podolien unter die habsburgische Herrschaft. Die grundsätzlich judenfeindliche Theresianische Administration sah sich mit einer ungewöhnlich großen Zahl der jüdischen Bevölkerung, deren besonderen wirtschaftlichen Rollen, weitreichenden politischen und fiskalischen Befugnissen der *Kahalim* sowie der enormen Verschuldung der Judengemeinden konfrontiert. Bei einem wachsenden fiskalischen und wirtschaftlichen Druck auf die jüdische Bevölkerung sowie Versuchen durch diverse Restriktionen ihre Zahl zu verringern, wurde den *Kahalim* gleichzeitig ihre Autonomie weitgehend belassen. Josephinische Reformen bahnten einerseits der bürgerlichen Gleichberechtigung der Juden den Weg, hoben jedoch andererseits autonome jüdische Körperschaften auf.

## GALICIAN JEWISH COMMUNITIES (GMINAS) UNDER THE REIGN OF MARIA THERESA AND JOSEPH II

(SUMMARY)

As a result of the first partition of Poland, 137 Jewish communities (gminas) and about 200,000 Jews of Red Ruthenia, voivodeships of Belz, Cracow, Sandomierz and Podolia fell under the Habsburg rule. The fundamentally anti-Jewish Theresian administra-

tion was faced with an unusually large number of Jews, their specific economic roles, far-reaching political and fiscal powers of qahals and the enormous debt of Jewish communities. Despite a growing fiscal and economic pressure on the Jewish population and attempts to reduce its size by various restrictions, the autonomy of qahals remained unaffected. On the one hand, Josephian reforms paved the way for the civil emancipation of Jews, but on the other hand it dissolved Jewish autonomous institutions.

### Słowa kluczowe / Schlagworte / Keywords

- Pierwszy rozbiór Polski (1772); Maria Teresa (1717–1780); Józef II (1741–1790); absolutyzm oświecony; tolerancja józefińska; Galicja; Żydzi; Kahał
- Erste Teilung Polens (1772); Maria Theresia (1717–1780); Joseph II. (1741–1790); Aufgeklärter Absolutismus; Josephinische Toleranz; Galizien; Juden; *Kahalim*
- First Partition of Poland (1772); Maria Theresa (1717–1780); Joseph II (1741–1790); enlightened absolutism; Josephian tolerance; Galicia; Jews; *Kahalim*

## BIBLIOGRAFIA / BIBLIOGRAFIE / BIBLIOGRAPHY

### ŹRÓDŁA ARCHIWALNE / ARCHIVALISCHE QUELLEN / ARCHIVAL SOURCES

- Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Hofkanzlei, Karton 1540, *Schuldenwesen der galizischen Juden, 1774–1781*.
- Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Hofreisen, Karton 5, *Italien-Spanischer Rat, Vorträge des Staatskanzlers Kaunitz*.
- Центральний Державний Історичний Архів України у Львові [Zentrales Staatliches Historisches Archiv der Ukraine in Lemberg], ф. 738: *Acta Vicepalatina Leopoliensis*; ф. 146: *Galizisches k. k. Landesgubernium*, оп. 2 (*Praesidiale*), оп. 85 (*Judensachen*).

ŹRÓDŁA DRUKOWANE / GEDRUCKTE QUELLEN / PRINTED SOURCES

- Acta grodzkie i ziemskie z czasów Rzeczypospolitej Polskiej. Z archiwum tak zwanego bernardyńskiego we Lwowie w skutek fundacyi śp. Alexandra hr. Stadnickiego, 10 (1884).*
- Акты еврейского Коронного Сейма или Ваада четырех областей (1621–1699), „Еврейская Старина“, 1 (1912), S. 70–84, 178–186, 453–459.*
- Continuatio Edictorum et Mandatorum Universalium in Regnis Galiciae et Lodomeriae, (1774–1776, 1780–1781, 1783–1789).*
- Dohm Ch. W., *Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden*, 1 (1781) und 2 (1783).
- Edicta et Mandata Universalia Regnis Galiciae et Lodomeriae a Die 11. Septembr[is] 1772 Initae Possessionis Promulgata, ([1773]).*
- Gesammelte Kaiserlich-Königliche Verordnungen im Toleranzgeschäfte vom Jahre 1781 bis 1783*, hg. v. J.T. v. Trattner, (1783).
- Gesetzessammlung für die Judenschaft der K.K. Staaten in chronologischer Ordnung*, hg. v. A. v. Cramer, (1792).
- [Pinkas Waad] (1989) פנקס ועד ארבע ארצות, בידי ישראל היילפרן; מוהד' 2, בידי ישראל ברטל,
- Volumina legum. Przedruk zbioru praw. Prawa, konstytucye y przywileie Królestwa Polskiego, Wielkiego Xięstwa Litewskiego y wszystkich prowincyi należących na walnych seymiech koronnych od Seymu Wiślickiego roku pańskiego 1347 aż do ostatniego Seymu uchwalone*, 7 (1860).

LITERATURA / LITERATUR / LITERATURE

- Bałaaban M., *Dzieje Żydów w Galicyi i w Rzeczypospolitej Krakowskiej 1772–1868*, ([1916]).
- Bałaaban M., *Herz Homberg in Galizien. Historische Studie*, „Jahrbuch für jüdische Geschichte und Literatur“, 1 (1916), S. 189–221.
- Bałaaban M., *Переход польских евреев под власть Австрии. Галицийские евреи при Марии Терезии и Иосифе II.*, „Еврейская Старина“, 6 (1913), S. 289–293.
- Bałaaban M., *Правовой строй евреев в Польше в средние и новые века*, „Еврейская Старина“, 3 (1910), S. 39–60, 161–191; 4 (1911), S. 40–54, 180–196.
- Bałaaban M., *Spis Żydów i Karaitów Ziemi Halickiej i powiatów Trembowelskiego i Kołomyjskiego w r. 1765*, „Archiwum Komisji Historycznej“, 11 (1909), S. 11–31.
- Beer A., *Die Staatsschulden und die Ordnung des Staatshaushaltes unter Maria Theresia*, 1 (1894).

- Beer A., *Die Finanzverwaltung Österreichs 1749–1816*, „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“, 15 (1894), S. 237–366.
- Brawer A.J., *Galizien. Wie es an Österreich kam. Eine historisch-statistische Studie über die inneren Verhältnisse des Landes im Jahre 1772*, (1910).
- Dubnow S., *Council of Four Lands*, in: *Jewish Encyclopedia*, 4 (1903), S. 304–308.
- Finkel L., *Memoryał Antoniego hr. Pergena, pierwszego gubernatora Galicyi, o stanie kraju*, „Kwartalnik Historyczny“, 14 (1900), S. 24–43.
- Gelber N.M., *Arjeh Leib Bernstein*, in: ders., *Aus zwei Jahrhunderten. Beiträge zur neueren Geschichte der Juden*, (1924), S. 14–38.
- Гельбер Н.М. *Областной раввинат в Галиции, 1776–1786*, „Еврейская Старина“, 7 (1914), S. 305–317.
- Goldberg J., *Jewish Privileges in the Polish Commonwealth. Charters of Rights Granted to Jewish Communities in Poland-Lithuania in the Sixteenth to Eighteenth Centuries*, (1985).
- Gotzmann A., *Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit. Recht und Gemeinschaft im deutschen Judentum*, (*Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden* 32, 2008).
- Gotzmann A., *Jüdisches Recht im kulturellen Prozeß. Die Wahrnehmung der Halacha im Deutschland des 19. Jahrhunderts*, (*Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts* 55, 1997).
- Gumplowicz L., *Prawodawstwo polskie względem Żydów*, (1867).
- Гаркави А.Я., *Исторический очерк Синода Четырех Стран*, „Восход“, 2/2 (1884), S. 1–15; 2/14 (1884), S. 9–27.
- Haumann H., *Geschichte der Ostjuden*, (1999).
- Hecht L., *Ein jüdischer Aufklärer in Böhmen. Der Pädagoge und Reformier Peter Beer (1758–1838)*, (*Lebenswelten osteuropäischer Juden* 11, 2008).
- Hecht L., *‘Um die Judenschaft in Böhmen ... der bürgerlichen Bestimmung immer näher zu bringen’. Jüdische Schulen und Schulbücher in Böhmen*, in: *Kommunikation und Information im 18. Jahrhundert*, hg. v. J. Frimmel, (2009), S. 265–279.
- Hecht L., *Die Prager deutsch-jüdische Schulanstalt 1782–1848*, in: *Jüdische Erziehung und aufklärerische Schulreform. Analysen zum späten 18. und frühen 19. Jahrhundert*, hg. v. B.L. Behm, I. Lohmann, U. Lohmann, (2002), S. 213–252.
- Karniel J., *Die Toleranzpolitik Kaiser Josephs II.*, (*Schriftenreihe des Instituts für Deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv* 9, 1985).
- Karniel J., *Zur Auswirkung der Toleranzpatente für die Juden in der Habsburgermonarchie im Josephinischen Jahrzehnt*, in: *Im Zeichen der Toleranz. Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts in den Reichen Josephs II., ihren*

- Voraussetzungen und ihren Folgen. Eine Festschrift*, hg. v. P.F. Barton, (*Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte*, Reihe 2, 8, 1981), S. 203–220.
- Karniel J., *Joseph von Sonnenfels. Das Welt- und Gesellschaftsbild eines Kämpfers für ein „glückliches Österreich“*, „Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv“, 7 (1978), S. 111–158.
- Karstens S., *Lehrer, Schriftsteller, Staatsreformer. Die Karriere des Joseph von Sonnenfels (1733–1817)*, (*Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs* 106, 2011).
- Pazdro Z., *Organizacya i praktyka żydowskich sądów podwojewódzińskich w okresie 1740–1772*, (1903).
- Rosenfeld M., *Die polnische Judenfrage. Problem und Lösung*, (1918).
- Sadowski D., *Haskala und Lebenswelt. Herz Homberg und die jüdischen deutschen Schulen in Galizien 1782–1806*, (*Schriften des Simon-Dubnow-Instituts* 12, 2010).
- Schorr M., *Rechtstellung und innere Verfassung der Juden in Polen. Ein geschichtlicher Rückblick*, „Der Jude“, 1–2 (1917–1918), S. 51–58.
- Schorr M., *Organizacya Żydów w Polsce od najdawniejszych czasów aż do r. 1772*, „Kwartalnik Historyczny“, 13 (1899), S. 482–520, 734–775.
- Stöger M., *Darstellung der gesetzlichen Verfassung der galizischen Judenschaft*, 1–2 (1833).
- Szabo F.A.J., *Austrian First Impressions of Ethnic Relations in Galicia. The Case of Governor Anton von Pergen*, in: *Focussing on Galicia. Jews, Poles and Ukrainians 1772–1918*, ed. by I. Bartal, A. Polonsky, (*Polin. Studies in Polish Jewry* 12, 1999), S. 49–60.
- Wagner-Kern M., *Staat und Namensänderung. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert*, (*Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts* 35, 2002).